VOGTLAND LANDKREIS

VOGTLANDKREIS LANDRATSAMT

Beiblatt 2

Antrag zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/in:

Name, Vorname _____ geboren am: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort) _____

Begleitperson (gesondertes Beiblatt für jede Begleitperson)**:**

Name, Vorname _____ geboren am: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort) _____

Führerschein der Klasse(n) _____ ausgestellt am _____ durch (Behörde) _____

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben genannten Antragsteller zur Teilnahme am begleitenden Fahren mit 17
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderung an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die begleitende Person Rat erteilen und kurze hinweise geben.

(5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen; sie hat Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf dem Inhaber der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung einer in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetztes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetztes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Begleitperson

ANLAGEN (bitte beifügen!) → Kopie Vorder- und Rückseite von Personalausweis und Führerschein

Prüfvermerk der Behörde

Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt: ☐ ja ☐ nein